

- als Bürgen sowie bei der Auswertung des Strafverfahrens und der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§31 StGB; §§ 57, 256, 338 StPO);
- bei der Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie bei Maßnahmen der Wiedereingliederung im Falle der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 19, 349 StPO; § 60 SVWG).

Der vom Bewußtsein gesellschaftlicher Verantwortung getragene, oft aufwendige und selbstlose Einsatz von Bürgern im Strafverfahren macht das Wesen sozialistischer Demokratie deutlich.

Für die Organe der Strafrechtspflege kommt es darauf an, Vertreter der Öffentlichkeit zielgerichtet und differenziert in das Strafverfahren einzubeziehen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles und die realen Mitwirkungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und jeglicher Formalismus zu vermeiden. Insbesondere sollten die gesellschaftlichen Kräfte über den Rahmen der gerichtlichen Hauptverhandlung hinaus in ihren jeweiligen Arbeits- und Wohnbereichen wirksam werden. Ihre Wirksamkeit ist jedoch entscheidend davon abhängig,

- wie die Organe der Strafrechtspflege es verstehen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Ursachen von Strafrechts Verletzungen aufzudecken und sie den Beteiligten sichtbar zu machen, so daß die mitwirkenden Bürger ihre Aufgaben und Möglichkeiten bei der Aufklärung und Vorbeugung von Straftaten erkennen;
- 7- wie die Organe der Strafrechtspflege die Bürger bei ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren unterstützen (§§ 53, 54 StPO) ;
- wie sich bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, die Erkenntnis durchsetzt, daß die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität Sache des ganzen Volkes und keine Ressortangelegenheit der Justiz- und Sicherheitsorgane ist.

Die Mitwirkung im Strafverfahren ist ein Recht der Bürger und ihrer Kollektive. Die Organe der Strafrechtspflege und die Leiter bzw. Leitungen der Organe, Organisationen und Einrichtungen haben darauf hinzuwirken, daß dieses Recht mit dem höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie voll ausgeschöpft wird.

Dieser Grundsatz steht mit den anderen Grundsätzen des Strafverfahrens in engem wechselseitigem Zusammenhang. Die Mitwirkung der Bürger ist einerseits eine entscheidende Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren; andererseits beeinflussen die Grundsätze, im Strafverfahren die objektive Wahrheit festzustellen und die Würde des Menschen zu achten, Inhalt und Formen der Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren entscheidend.

Ein Ausdruck und eine wesentliche Konsequenz des hier behandelten Grundsatzes ist die gesetzliche Festlegung, daß die gerichtliche Hauptverhandlung *öffentlich* durchgeführt wird (§10 GVG; analog §10 GGG, §§ 9, 13 KKO und §§ 9, 13 SchKO). Diese grundlegende Bestimmung wird für die gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen in § 10 StPO inhaltlich charakterisiert.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung hat wesentliche Konsequenzen für die sachkundige und überzeugende Führung der